

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NO PROBLAIM Werbeträger GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Vertragspartner, die Unternehmer iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz sind und nicht im Rechtsverkehr mit Konsumenten.

Im Folgenden wird die NO PROBLAIM Werbeträger GmbH als Auftragnehmer und der Kunde als Auftraggeber bezeichnet.

VERTRAGSUMFANG

1. Allen Aufträgen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen (wie Einkaufsbedingungen) des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
2. Für sämtliche Willensäußerungen, Gestaltungserklärungen und Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen ist Schriftform vereinbart, soweit in der Folge davon nicht durch Vereinbarung einer strengeren Formvorschrift abgewichen wird. Dies gilt auch für die Erklärung von der Schriftform abzuweichen. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen haben keine Wirksamkeit. Stillschweigen des Auftragnehmers zu allfälligen abweichenden Vertragsänderungswünschen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und verpflichten diesen nicht zur Ausführung. Kostenvoranschläge sind jedenfalls unverbindlich, so nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Kostenvoranschläge verbindlich sind.

Die Verträge werden erst mit übersandter Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer für beide Seiten verbindlich.

TERMINE

Zusagen über Liefer-, Fertigstellungs- und Versandtermine sind unverbindlich soweit nicht ausdrücklich diese Termine als Fixtermine vereinbart wurden. Eine Überschreitung dieser Termine berechtigt den Auftraggeber nur im Fall von vom Auftragnehmer zugesagten verbindlichen Lieferterminen zum Rücktritt, wenn dem Auftragnehmer eine Nachfrist in der Länge des ursprünglich zugesagten Liefertermins (oder einer ausdrücklich vereinbarten und von NO PROBLAIM schriftlich bestätigten anderen Nachfrist) gesetzt wurde und diese fruchtlos abgelaufen ist. Der Rücktritt muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und berechtigt den Auftraggeber lediglich zur zinsfreien Rückforderung allfällig geleisteter Anzahlungen, nicht jedoch zum Schadenersatz. Der Auftraggeber hat das Recht, bisher vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen zu übernehmen, hat aber hierfür das anteilige Entgelt zu leisten.

Im Fall von höherer Gewalt verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung hinaus.

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des ursprünglich erteilten Auftrages unmöglich oder unzumutbar machen. In diesem Fall ist dem Auftraggeber eine allenfalls geleistete Anzahlung zurückzuerstatten. Der Auftraggeber hat das Recht, bisher vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen zu übernehmen, hat aber hierfür das anteilige Entgelt zu leisten.

PREISE

Die Preise verstehen sich in Euro, ohne Umsatzsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist. Von Preislisten abweichende vereinbarte Preise gelten jeweils nur für den konkreten Auftrag. Versandkosten und Verpackungskosten werden vom Auftraggeber zusätzlich getragen.

HAFTUNG

Alle Aufträge werden mit größter Sorgfalt nach dem jeweils wirtschaftlich vernünftig möglichen neuesten Stand der Technik ausgeführt. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, so haftet der Auftragnehmer für sich und seine Leute nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Herstellungskosten, entgangenen Gewinn, Kosten für Folgeschäden, Schäden Dritter oder an ideellen Werten, sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung dafür, dass für von ihm erteilte Aufträge sämtliche immateriellen Rechte, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechte vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle einer Verletzung dieser Vertragspflicht den Auftragnehmer für sämtliche Ansprüche Dritter unter Verzicht auf jegliche Einwendungen auf erste Anforderung schad- und klaglos zu halten.

ABHOLUNG

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, gilt als Erfüllungsort das Lager des Auftragnehmers in Wien.

Werden die Waren nicht vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Person abgeholt, erfolgt die Lieferung der Waren unversichert auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, unabhängig davon, ob der Transport vom Auftraggeber selbst oder von Dritten durchgeführt wird oder ob der Spediteur oder Frachtführer oder Transportunternehmer vom Auftraggeber oder dem Auftragnehmer beauftragt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich aus dem Titel der Beförderung den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

Bei Versendung der Waren geht die Gefahr mit der Übergabe derselben an den Transportunternehmer oder an jene Person, die im Auftrag des Auftragnehmers (bzw. Auftraggebers) oder des Transportunternehmers die Materialien abholt, spätestens aber mit Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

Etwaige Transportschäden, Verluste oder sonstige Schäden sind vom Auftraggeber zu tragen und bei den Transportgesellschaften direkt geltend zu machen. Alle Kosten, verbunden mit dem Versand und Transport der gekauften oder gemieteten Waren, trägt der Auftraggeber. Sollte für den Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder der Beendigung eines Bestandverhältnisses ein Rücktransport notwendig sein, erfolgt dieser ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

GEWÄHRLEISTUNG

Mängelrügen müssen vom Auftraggeber, sofern nicht durch gesetzliche Regelung andere Fristen zwingend vorgesehen sind (und diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf den Auftraggeber zwingend anzuwenden sind), unverzüglich schriftlich erhoben werden. Die Produkte und Arbeiten sind vom Auftraggeber umgehend zu überprüfen, sobald eine derartige Überprüfung möglich ist. Mängelrügen sind im Anschluss daran sofort und schriftlich zu erheben. Die Geltendmachung von mündlichen Mängelrügen ist entsprechend dem Schriftformgebot unter „Vertragsumfang 1.“ ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel sind jedoch sofort zu rügen.

Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verbessert bei fristgerechter, ordnungsgemäßer und gerechtfertigter Mängelrüge in angemessener Frist, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Erfüllungsort ist dabei das Lager des Auftragnehmers in Wien. Der Auftragnehmer kann sich aber von dieser Verbesserungspflicht durch Leistung eines Betrages, der der Preisminderung entspricht, befreien.

Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Das vereinbarte Aufrechnungsverbot gilt auch in diesem Fall. Ist die Mitarbeit des Auftraggebers notwendig, entbindet die Untätigkeit des Auftraggebers den Auftragnehmer von der Verbesserungspflicht.

Für darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche (soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt) wird nicht gehaftet. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden im Vermögensbereich des Auftraggebers oder eines Dritten, auch nicht für Folgeschäden jeder Art.

Wenn dritte Personen Verbesserungsversuche oder Eingriffe, welcher Art auch immer, vorgenommen haben, sind Gewährleistungsansprüche jedenfalls ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Beauftragte oder Personen, denen er die Verfügungsbefugnis aus welchem Titel auch immer eingeräumt hat, das Werkstück trotz Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen weiterhin ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers benutzen, so haftet der Auftraggeber für jede Vergrößerung des Schadens oder Verschlechterung des Zustandes des Werkstückes.

Die Gewährleistungsfrist wird mit 6 Monaten begrenzt. Die Beweislast für das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruches liegt beim Auftraggeber.

Die Herstellung und Bemalung/Beschriftung von Werkstücken nach Vorlagen, Entwürfen oder Skizzen erfolgt so genau wie möglich. Technisch bedingte Abweichungen von Form, Abmessungen, Material und Farben im üblichen Rahmen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge.

Warenrücksendungen an den Auftragnehmer können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an diesen erfolgen. Sollte diese Zustimmung nicht vorliegen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Annahme zu verweigern, ohne dass ihm dadurch Rechtsnachteile entstehen.

Das Recht, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, erlischt im Falle nachteiligen oder unsachgemäßen Gebrauchs bzw. wenn die dem Auftraggeber erteilten An- oder Hinweisungen oder die in der Bedienungsanleitung gegebenen Anweisungen oder Hinweise wenn auch nur fahrlässig nicht beachtet werden.

ZAHLUNGEN

Zahlungen sind sofort fällig. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels ist der Auftragnehmer berechtigt, 16 % p.a. Verzugszinsen zu verrechnen. Im Falle fälliger offener Rechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren nur Zug um Zug gegen Bezahlung aller offenen Rechnungen herauszugeben.

Dem Auftragnehmer steht hinsichtlich aller offenen Forderungen gegen den Auftraggeber an allen im Besitz des Auftraggebers stehenden Sachen oder sonstigen Werten des Auftraggebers das uneingeschränkte Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, aus welchem Titel immer, aufzurechnen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die vom Auftragnehmer hergestellten Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vom Auftraggeber zu leistenden Entgeltes samt aller Nebengebühren das Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist daher weder zur Eigentumsübertragung, noch Verpfändung oder sonstigen Weitergabe, aus welchem Titel immer (z. B. Vermietung oder Verpachtung) berechtigt.

MONTAGE & DEMONTAGE

Inbetriebnahme und Montagekosten werden immer gesondert in Rechnung gestellt. Für Schäden, die aus Umwelteinflüssen resultieren (z.B. Wind, Regen, etc.) haftet der Auftraggeber, und diese werden auch im Rahmen der Gewährleistung oder des Schadenersatzanspruches nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich zugesagt wurde, dass das Werk auch derartige Umwelteinflüsse unbeschadet übersteht.

Sofern es die Art und Größe des gelieferten Werkes oder des Montageplatzes erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, ein statisches Gutachten für die Montage unaufgefordert einzuholen und dem Auftragnehmer vor Montagebeginn vorzulegen. Wird ein derartiges Gutachten vom Auftraggeber nicht vorgelegt, so übernimmt der Auftraggeber die Haftung für alle Nachteile, die sich aus allfälligen statischen Komplikationen ergeben. Der Auftraggeber oder dessen Vertreter verpflichtet sich, die Grundlagen für eine gefahrlose Montage zu schaffen und wenn notwendig ohne Aufforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er ist verpflichtet, von sich aus den Auftragnehmer über alle Umstände und Gefahren hinsichtlich der Montage und Aufstellung der Werkstücke hinzuweisen. Insbesondere ist auf Strom- und Wasserleitungen etc. vor den durchzuführenden Montagearbeiten unaufgefordert hinzuweisen. Für Schäden, die vom Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, und für Beschädigungen am Werk oder auch am Vermögen des Auftraggebers oder Dritter sowie für Personenschäden haftet der Auftraggeber, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist.

Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen und Anweisungen des Personals des Auftragnehmers sind unbedingt zu befolgen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Auftraggeber bzw. seine Gehilfen entstehen.

Der Auftraggeber übernimmt die Einholung sämtlicher zivil- wie öffentlich-rechtlich notwendiger Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für die Einholung der Zustimmung von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten und die Einholung von Genehmigungen nach der StVO oder baurechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten. Diese Genehmigungen sind dem Auftragnehmer unaufgefordert rechtzeitig beizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser übernommenen Pflichten an den Auftragnehmer gestellt werden, auf erste Anforderung unter Verzicht auf jegliche Einwendung schad- und klaglos zu halten.

WERBEZWECKE

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, Produkte des Auftraggebers in den Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere zu Dokumentations- und Werbezwecken, abzubilden, sowie in sämtlichen Werbematerialien (etwa Folder, Homepage, Produktpräsentationen) zu verwenden.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass er mit Sitz, Firmenwortlaut und allfälligem Firmenlogo und Angabe seiner Homepage genannt wird.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass ein Link von der Homepage des Auftragnehmers auf eine allfällige Homepage des Auftraggebers eingerichtet wird. Eine Pflicht zur Benennung des Auftraggebers, der für ihn angefertigten Produkte oder zur Verlinkung zu seiner Homepage trifft den Auftragnehmer in keinem Fall.

STEUERN UND GEBÜHREN

Der Auftraggeber übernimmt die Bezahlung sämtlicher Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. der weiteren Nutzung der beauftragten Werke. Dies gilt insbesondere für Nutzungsgebühren für öffentlichen Grund gleich in welcher Form, Ankündigungsabgaben udgl. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verletzung dieser Vertragsbestimmung den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung unter Verzicht auf jegliche Einwendung schad- und klaglos zu halten.

SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft. Dies zieht nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingung nach sich. Die unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen sind dann gesetzeskonform so auszulegen, wie dies dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am ehesten gerecht ist.

Gerichtsstand ist 1010 Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechtes) als vereinbart.